

SATZUNG

des

Ev. Kirchbauverein Welper e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ev. Kirchbauverein Welper.“
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Soest eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Welper, Kreis Soest.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 der AO in der jeweils gültigen Fassung). Zweck des Vereins ist der Bau, die Instandsetzung und Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden in der evangelischen Kirchengemeinde Welper.
Der Vereinszweck wird erreicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Gewinnung von Förderern und Spendern, durch Erlangung öffentlicher Zuschüsse, durch aktive Mithilfe sowie durch kulturelle Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen, die dem Vereinsziel dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Erreichung von deren Zielen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der ev. Kirchengemeinde Welper zu, die es ausschließlich für ihre Gebäude zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, durch ihren Beitrag den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftliche Beitrittsklärung erworben. Für die Erlangung ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30. September jeden Geschäftsjahres zulässig ist, durch Tod und durch Ausschluß. Ein Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet; die Festsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der festgesetzte Beitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft immer in voller Höhe für das betreffende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Zahlung erfolgt im voraus, spätestens bis zum 28. Febr. eines Jahres. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag spätestens einen Monat nach Bestätigung der Aufnahme fällig.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand (§ 28 BGB), bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer (zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden),

- b) als Gesamtvorstand bestehend aus den unter a) genannten Personen und vier Beisitzern, darunter als geborenes Mitglied ein(e) Vertreter(in) des Presbyteriums der Kirchengemeinde Welver.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der evangelischen Kirchen von Westfalen sein und die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Haushaltsvoranschlags
- Erstellen des Lageberichtes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Für die erste Amtsperiode gilt:

- das Amt des Kassierers sowie des ersten Beisitzers endet mit der Durchführung des Tagesordnungspunktes „Wahlen zum Vorstand“ in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1999;
- das Amt des Schriftführers (stellv. Vorsitzenden) sowie des zweiten Beisitzers endet mit der Durchführung des Tagesordnungspunktes „Wahlen zum Vorstand“ in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2000;
- das Amt des Vorsitzenden sowie des dritten und vierten Beisitzers endet mit der Durchführung des Tagesordnungspunktes „Wahlen zum Vorstand“ in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2001.

Für die Folgezeit gilt jeweils ein Drei-Jahresturnus, gerechnet von der letzten Wahl an.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung geschieht durch Kanzelabkündigung sowie durch Aushang im Info-Kasten an der Kirche und am Gemeindehaus mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist unzulässig.

3. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Sonstiges

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen; die Anträge sind schriftlich dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

5. Die Mitgliederversammlung steckt den Rahmen für die anstehenden Vorhaben des Vereins ab. Sie wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer. Letztere müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Festsetzung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über eine freiwillige Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Verhandlungspunktes schriftlich beantragt wird.

8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich Tag, Ort und Beschlußfähigkeit ergeben müssen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 9 Vermögen des Vereins

Der Zweck des Vereins wird ausschließlich gefördert durch Beiträge, Spende und sonstige Zuflüsse von Mitgliedern und Förderern. Die Mittel sind gemäß § 3 zweckgebunden..

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur aus wichtigen Gründen.

2. Bei Auflösung fällt das Restvermögen unter Ausschluß von Ansprüchen der Mitglieder der ev. Kirchengemeinde Welper zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 13. November 1997